

1. Geltung

Die Taxordnung ist für alle Bewohnenden im Betreuungszentrum Risi und im Haus Sonnenberg verbindlich. Anpassungen erfolgen in der Regel auf Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung Risi, Schwellbrunn.

2. Gliederung der Taxen

Die Taxgliederung erfolgt pro Person und Tag und regelt das Inkasso der Leistungen. Sie setzt sich zusammen aus:

- Pensionstaxen
- Pflorgetaxen (gemäss BESA Einstufung)
- Betreuungstarife (gemäss Kostenrechnung Betrieb & Empfehlung Kanton AR)
- Individuelle Leistungen

2.1. Pensionstaxen

Im Betreuungszentrum Risi (im Altbau)

- Einer-Zimmer mit Lavabo (WC, Dusche auf Etage) ab SFr. 90.00
- Doppelzimmer mit Lavabo (WC, Dusche auf Etage), Einzelbenützung ab SFr. 115.00
- Doppelzimmer mit Lavabo (WC, Dusche auf Etage) ab SFr. 155.00

Im Betreuungszentrum Risi (im renovierten Hausteil)

- Einer-Zimmer mit Lavabo, WC, Dusche ab SFr. 110.00
- Doppelzimmer mit Lavabo, WC, Dusche, Einzelbenützung ab SFr. 140.00
- Doppelzimmer mit Lavabo, WC, Dusche, Balkon ab SFr. 215.00

Im Nebenhaus Risi 380 (während An- und Umbauphase Betreuungszentrum Risi)

- Einer-Zimmer mit Lavabo (Etagen-WC und –Dusche) ab SFr. 80.00
- Doppelzimmer mit Lavabo (Etagen-WC und –Dusche) ab SFr. 95.00

Im Haus Sonnenberg (im Altbau)

- Einer-Zimmer mit Lavabo, WC, Dusche ab SFr. 115.00
- Doppelzimmer mit Lavabo, WC, Dusche, Einzelbenützung ab SFr. 135.00
- Doppelzimmer mit Lavabo, WC, Dusche ab SFr. 200.00

Im Haus Sonnenberg (im Neubau)

- Einer-Zimmer mit Lavabo, WC, Dusche, Balkon ab SFr. 155.00
- Einer-Zimmer mit Lavabo, WC, Bad, Balkon ab SFr. 145.00
- Doppelzimmer mit Lavabo, WC, Dusche/Bad, Balkon ab SFr. 235.00
- Galerie-Zimmer mit Lavabo, WC, Dusche ab SFr. 135.00

In den obigen Pensionstaxen sind enthalten:

Unterkunft und Verpflegung (Vollpension) / Bett- und Frottierwäsche / Benützung der Gemeinschaftsräume / Gartenanlage / Wasser, Strom, Heizung, Internet / tägliche Reinigung der Nasszelle / periodische Zimmerreinigung / Wäschebesorgung der persönlichen Wäsche, ohne Flicker

Taxzuschläge

Ferien- und Kurzaufenthaltszuschlag (Hotellerie) pro Tag	SFr. 10.00
Zimmerreservationstaxe pro Tag, ab 10. bis 30 Tage vor Eintritt	SFr. 50.00

2.2. Pfl egetaxen

Die Pfl egetaxen wurden vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden festgelegt (RR Beschluss vom 7. Juli 2015). Die Pfl egebedürftigkeit wird regelmässig nach dem Leistungserfassungssystem BESA erfasst. Die Höchstansätze der Pfl egekosten in Pfl egeheimen sowie Tages- und Nachtstrukturen je Pfl egebedarf und Tag und gelten ab 2016 in SFr. wie folgt:

Pfl egestufen gemäss BESA	Pfl egeminuten je Tag	Höchstansätze für Pfl egekosten (max. Pfl egetarife)	Krankenversicherung	Versicherte Person (Maximal 21.60)	Gemeinde (Maximale Restkosten)
1	1 - 20	12.60	9.0	3.60	0.00
2	21 – 40	34.80	18.00	16.80	0.00
3	41 – 60	57.00	27.00	21.60	8.40
4	61 – 80	79.20	36.00	21.60	21.60
5	81 - 100	101.40	45.00	21.60	34.80
6	101 -120	123.60	54.00	21.60	48.00
7	121 – 140	145.80	63.00	21.60	61.20
8	141 - 160	168.00	72.00	21.60	74.40
9	161 - 180	190.20	81.00	21.60	87.60
10	181 - 200	212.40	90.00	21.60	100.80
11	201 – 220	234.60	99.00	21.60	114.00
12	221 +	256.80	108.00	21.60	127.20

In den obigen Pfl egetaxen sind enthalten:

Massnahmen der Grundpfl ege; der Überwachung und Unterstützung kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung; der Abklärung, Beratung und Koordination; sowie bewohnendespezifische, nicht krankenkassenpflichtige Tätigkeiten. Für Details wenden Sie sich an die Heimleitung oder die Leitung Pfl ege & Betreuung.

Pfl egematerial und ärztlich verordnete Arzneimittel der Spezialitätenliste werden gemäss Vertrag mit der Tarifesuisse (Dachverband der Krankenkassen) – via Grundversicherung in Rechnung gestellt. Arzneimittel und Artikel, die nicht von der Grundversicherung gedeckt sind, müssen dem Verbraucher in Rechnung gestellt werden.

Die Versicherungsleistungen werden der Krankenversicherung direkt in Rechnung gestellt.

2.3. Betreuungstarife

Der Kanton AR verzichtet wie bis anhin auf die Festlegung des anrechenbaren Verhältnisses zwischen Pfl egekosten und Betreuungskosten in Prozenten. Die Betriebe legen die Betreuungstarife auf der Basis der Betriebskostenrechnung fest. Der Kanton AR gibt dazu den Betrieben Empfehlungen zur neuen Tariffestlegung. Basis dieser Empfehlungen sind breite Erhebungen durch den Branchenverband Curaviva welche in Auswertungen zeigen, dass 60% der Betreuungsleistungen für alle Bewohnenden, unabhängig von Pfl egestufe (BESA) gleich hoch sind. Der individuelle Aufwand steigt bis zur Stufe 7 linear leicht an. Ab Stufe 7 bis 10 bleiben die individuell aufgewendeten Betreuungsminuten praktisch gleich und nehmen in den BESA Stufen 11 und 12 wieder ab. Auf Grund dieser Auswertungen empfiehlt der Kanton AR ergänzend zur BESA Pfl egeEinstufungen die Betreuungstarife in 4 Stufen aufzuteilen:

- **Betreuungsstufe A:** BESA Pfl egestufen 0 – 2
- **Betreuungsstufe B:** BESA Pfl egestufen 3 – 4
- **Betreuungsstufe C:** BESA Pfl egestufen 5 – 6 und BESA Pfl egestufen 11 - 12
- **Betreuungsstufe D:** BESA Pfl egestufen 7 -10

Die Berechnung des Betreuungstarifs beträgt ab 1.1.2016 pro Bewohnende:

Pflegestufe	Betreuungsstufe	Grundkosten Betreuung	Individueller Kostenanteil Betreuung	Tarif pro Betreuungsstufe
0	A	SFr. 13.50 / Tag	SFr. 7.50 / Tag	SFr. 21.00 / Tag
1		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 7.50 / Tag	
2		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 7.50 / Tag	
3	B	SFr. 13.50 / Tag	SFr. 9.50 / Tag	SFr. 23.00 / Tag
4		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 9.50 / Tag	
5	C	SFr. 13.50 / Tag	SFr. 10.50 / Tag	SFr. 24.00 / Tag
6		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 10.50 / Tag	
7	D	SFr. 13.50 / Tag	SFr. 12.50 / Tag	SFr. 26.00 / Tag
8		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 12.50 / Tag	
9		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 12.50 / Tag	
10		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 12.50 / Tag	
11	C	SFr. 13.50 / Tag	SFr. 10.50 / Tag	SFr. 24.00 / Tag
12		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 10.50 / Tag	

In den obigen Grundkosten für die Betreuung sind enthalten (nicht abschliessend):

a) die Aktivierung in Gruppen: Werken, Gestalten, Gedächtnistraining, Bewegen, Singen, Kochen. Die Organisation und Durchführung von Ausflügen, Spielnachmittage, musischen Veranstaltungen, etc.

b) die Alltagsgestaltung: Blumenpflege, Arbeiten am Pflanzenhochbeet, Alltagsgespräche, etc.

In die individuellen Betreuungskosten fallen (nicht abschliessend):

Einzelaktivierung, Empfehlungen & Beratungen für Aktivierungsangebote, Geschichten vorlesen. Im Zusammenhang mit Aktivierung Ausflugsfahrten, Begleitung ausserhalb des Heimes in vernünftigem Rahmen, Spazieren gehen oder –fahren, Ordnen von Kleider (je nach Jahreszeiten), Suchen von Gegenständen, Begleitung zu essen, Telefon- und Medienunterstützung, Reinigen von Gehhilfen, Schreiben für Bewohnende, organisieren und begleiten zu Coiffeur / Fusspflege, spontane unterstützende Gespräche in aufgewählten Situationen, etc.

2.4. Individuelle und separat verrechnete Leistungen

Kleiderbeschriftung (Nämälä)	pro 5 Minuten	SFr. 3.00
und Näh- und Flickarbeiten		
Aufschaltung Telefonanschluss	einmalig	nach Aufwand
Kollektive Haftpflichtversicherung	pro Monat	SFr. 2.00
Gebühren für Kabelfernsehen	pro Monat	SFr. 22.00
Gebühren für Telefonanschluss	pro Monat	SFr. 25.00
Telefongesprächsgebühren der via Stiftung Risi laufenden Anschlüsse		
Zimmerservice nicht krankheitsbedingt	pro Mahlzeit	SFr. 5.00
bis 3 Verpflegungen für Tagesgast mit Zimmer	pro Tag	SFr. 60.00
1 Verpflegung für Tagesgast mit Zimmer	pro Tag	SFr. 50.00
Kranken- und Begleittransporte (Arzt, Therapie, Spital, Kommissionen)		
nach ausserhalb Schwellbrunn	pro Std. + Km	SFr. 35.00 + 70 Rp/Km
Todesfallkosten	pro Ereignis	SFr. 200.00
Schlussreinigung des Zimmers	pro Ereignis	SFr. 250.00
Entsorgungsgebühren	pro Stunde	SFr. 35.00
Getränke- und Speisen für Besucher und Angehörige		gemäss Preisliste

3. Allgemeines

3.1. Reduktion bei Abwesenheit

Die Pensionstaxe wird bei Abwesenheit ab dem 1. Tag um CHF 10.00 / pro Tag reduziert. Angefangene Tage werden verrechnet, wenn mindestens eine Mahlzeit im Risi oder Sonnenberg eingenommen wird.

Nach Todesfall wird die Pensionstaxe für höchstens 20 Tage weiter verrechnet.

Die Pflorgetaxe und der Betreuungstarif sowie die Restfinanzierung fallen weg.

3.2. Rechnungsstellung

Diese erfolgt

- an die Bewohnenden oder deren gesetzliche Vertretung für Pensions- und Pflorgetaxe, für den Betreuungstarif sowie für persönliche Konsumationen und Auslagen.
- an die Wohngemeinde im Kanton AR für allfällige Restfinanzierung. Die ausserkantonalen Bewohnenden können bei ihrer Wohngemeinde oder ihrer Sozialversicherungsanstalt die Beträge einfordern.
- an die Krankenkasse für krankenkassenpflichtige Leistungen (Anteil Pflorgetaxen und Betreuungstarife, MiGeL- Pauschale (**MiGeL**, ist die von den Krankenversicherern im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung als Pflichtleistung zu vergütenden **Mittel- und Gegenstände – Liste**))

Die Rechnungstellung für den Vormonat erfolgt bis spätestens zum 10. des Monats. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug bis Ende Monat zu bezahlen.

Wünschenswert wäre ein Zahlungsverkehr per Lastschriftverfahren (LSV) oder mittels Debit (Postfinance).

3.3. Ergänzungsleistungen / Hilflosenentschädigung

Wenn das eigene Einkommen die Lebenskosten im Heim nicht decken, besteht rechtlicher Anspruch auf **Ergänzungsleistungen**. Dazu gibt Ihnen die AHV Zweigstelle oder die Wohnortsgemeinde Auskunft. Entsprechende Merkblätter sind unter www.ahv-iv-ar.ch einsehbar.

Hilflosenentschädigung steht Heimbewohnenden ab mittlerem Pflege- und Betreuungsgrad zu, welche seit mindestens einem Jahr auf Pflege und Betreuung angewiesen sind. Anträge sind an die kantonale Ausgleichskasse zu stellen.

3.4. Gebührenpflicht für Radio- und Fernsehempfang

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und pflegebedürftige Bewohnende ab BESA Stufe 5 sind von der Gebührenpflicht für den Radio- und Fernsehempfang befreit. Dafür muss ein Antrag an die BILLAG gestellt werden.

Schwellbrunn, 17. November 2016 / UB

Der Stiftungsrat der Stiftung Risi, Schwellbrunn / Die Heimleitung